

## Hinweise zur Berichtsheftführung für den Beruf Winzer/in

Jede/r Auszubildende/r hat während der Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen (§ 7 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Winzer/zur Winzerin vom 3. Februar 1997).

Inhalt und Form des Berichtsheftes vermitteln dem Ausbilder, dem Auszubildenden, dem Ausbildungsberater bzw. der zuständigen Stelle und dem Prüfungsausschuss einen wesentlichen Eindruck vom Auszubildenden und sind damit das „Aushängeschild“ des Lehrlings. Die ordnungsgemäße und vollständige Führung des Berichtsheftes dient als Kompetenzportfolio und Ausbildungsnachweis, ist Grundlage für die Lernortkooperation zwischen Schule und Betrieb und Gegenstand der beruflichen Prüfungen, wobei die ordnungsgemäße und vollständige Führung des schriftlichen Ausbildungsnachweises eine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung ist. Der Auszubildende hat dem Auszubildenden das Berichtsheft kostenlos zur Verfügung zu stellen und ihn zur Berichtsheftführung anzuleiten. Für die Arbeit am Berichtsheft ist dem Auszubildenden ausreichend Gelegenheit während der Arbeitszeit einzuräumen.

Anforderungen an die Berichtsheftführung (gemäß des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses):

1. Als Berichtsheft für den Ausbildungsberuf Winzer/in ist das vom Landwirtschaftsverlag GmbH Münster-Hiltrup herausgegebene Berichtsheft zu verwenden ([www.lv-berichtshefte.de](http://www.lv-berichtshefte.de)).
2. Betrieblicher Ausbildungsplan (Teil I) und Allgemeine Informationen (Teil II):  
sind laut Vorgaben des Berichtsheftes vollständig zu führen
3. Tagesberichte (Teil III):  
detaillierte Angaben zu Tätigkeiten am Ausbildungstag ausweisen (Tagesbericht), Wochenberichte sind nicht erforderlich
4. Erfahrungsberichte/Leittexte (Teil IV):  
Bis zur Anmeldung zur beruflichen Abschlussprüfung sind insgesamt 12 Erfahrungsberichte (mindestens eine A4-Seite) oder Leittexte praxis- und betriebsbezogen zu erarbeiten. Zur Zwischenprüfung sind acht Berichte vorzulegen. Bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung ist mindestens die Bearbeitung eines Leittextes nachzuweisen. (Themen für die Leittexte sind aus dem Internetangebot des aid [www.leittexte.de](http://www.leittexte.de) kostenlos abrufbar.)  
Die Berichte sind entweder handschriftlich, mit Schreibmaschine oder computertechnisch zu erstellen.
5. Ausbildungsbetrieb (Teil V):  
Der Teil Ausbildungsbetrieb ist entsprechend der Vorgaben des Berichtsheftes führen.
6. Herbarium  
Das Herbarium ist als Bestandteil des Berichtsheftes auszuweisen. Es sind mindestens sieben Rebsorten und sieben Wildkräuter bis zur Anmeldung zur Abschlussprüfung zu herbarisieren.

Diese Seite mit den Festlegungen zur Berichtsheftführung ist in das Berichtsheft einzuordnen.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist regelmäßig zu führen und dem/r Ausbilder/in regelmäßig zur Abzeichnung sowie dem/r Ausbildungsberater/in auf Verlangen vorzulegen. Ebenso ist der schriftliche Ausbildungsnachweis Pflichtbestandteil der Unterlagen zur Anmeldung zur Abschlussprüfung.

Der schriftliche Ausbildungsnachweis ist dem Prüfungsausschuss zur Zwischen- und Abschlussprüfung zur Verfügung zu stellen. Der Prüfungsausschuss erhält dadurch wichtige Hinweise über die individuellen Ausbildungsschwerpunkte.

Für Fragen und Auskünfte stehen Ihnen die Bildungsberater/innen in den Landratsämtern zur Verfügung.